

# Gewerbeverein Gelterkinden und Umgebung (GVG)

## BEITRAGSREGLEMENT (Anhang 2 zu den Statuten)

*Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.*

Das Beitragsreglement regelt die Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden bzw. von diesen zu entrichtenden jährlichen Mitgliederbeiträge. Diese sind alljährlich an der Generalversammlung mit dem Budget zu genehmigen.

### 1. Verfahren

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern des Gewerbevereins Gelterkinden und Umgebung (GVG) einmal jährlich in Rechnung gestellt und einkassiert. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss auch Dritten übertragen werden.

### 2. Mitgliederbeiträge

Die pro Vereinsjahr (Kalenderjahr) zu entrichtenden Mitgliederbeiträge betragen:

- für **Aktivmitglieder:** Grundbeitrag Fr. 150.00  
(Exkl. Beitrag von Fr. 35.00 an den «Aktionsfonds der Baselbieter KMU der Wirtschaftskammer Baselland». Bestehen mehrere Mitgliedschaften bei der Wirtschaftskammer Baselland, ist dieser Beitrag nur einmal jährlich zu entrichten.)
- für **Gönnermitglieder:** Mindestbeitrag Fr. 50.00
- für **Patronatsmitglieder:** Mindestbeitrag Fr. 500.00
- für **Sympathisanten:** Grundbeitrag Fr. 150.00

**Aktivmitglieder, Gönnermitglieder und Sympathisanten** können über den Grund- bzw. Mindestbeitrag hinaus nach eigenem Ermessen weitere Beiträge leisten.

Mit **Patronatsmitgliedern** kann der Vorstand mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch höhere Beiträge vereinbaren.

**Frei- und Ehrenmitglieder** (natürliche Personen) sind von der Beitragspflicht befreit. Nicht beitragsbefreit hingegen sind sich in ihrem Besitz befindende bzw. von ihnen geführte Unternehmen (Aktivmitglied).

Zur Teil-Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit sind alle **Vorstandsmitglieder** respektive sich in ihrem Besitz befindende bzw. von ihnen geführte Unternehmen von der Entrichtung des Grundbeitrags für Aktivmitglieder befreit.

Dieses Beitragsreglement ist anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 2015 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.